

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931**

71 (25.3.1931) Badische Kultur und Geschichte Nr. 12

# Badische Kultur und Geschichte

Nr. 12

Beilage zur Karlsruher Zeitung (Badischer Staatsanzeiger) Nr. 71

25. März 1931

## Oberkeitliche Verordnungen über Lehrzeit, Wanderjahre und Meisterannahme vom Jahre 1755

Zu der strengen Ordnung der Zünfte des Mittelalters erreichten die Städte ihre höchste Blüte. Wenn eine junge Ansiedlung sich als lebensfähig erwies und durch fürstliches Privilegium das Marktrecht erworben hatte, so gehörte daran dem Handwerk das größte Verdienst. Aber zu seinem Aufkommen, seiner Erstarbung und seinem Gedeihen gehörte der fruchtbare Boden einer Stadt, die begünstigt durch ihre Lage, ihrem Handel und Wandel, allen Anstrengenden hinreichende Nahrung bot. Hatte aber die Zahl der Handwerksmeister mit der Zeit eine solche Vergrößerung erfahren, daß es dem einzelnen oft an Arbeit gebrach, dann mußten sie daran denken, sich ihr Arbeitsfeld zu sichern, die Riste der Meister zu schließen und durch oberkeitliche Verordnung weitere Aufnahme von Meistern im Reichbild ihrer Stadt oder ihres Landes zu verbieten.

Auf solche Ursachen sind auch die nachstehenden Verordnungen des Markgrafen Karl Friedrich zurückzuführen. Sie zeigen, mit welchen Mitteln man dem „Mangel an Nahrung“ in den Familien der Handwerksmeister — so wurde damals die Arbeitslosigkeit bezeichnet — zu steuern suchte. Die Verordnung beginnt:

Gegeben Karlsruhe, den 5. November 1755.

Uns ist mehrmalen vorgekommen, wasmaßen die Zunftgenossen an verschiedenen Orten über Mangel an Nahrung klagen, solches aber daher rühre, daß einesteils sich nicht alle die erforderliche Tüchtigkeit auf ihrem Handwerk erworben und andernteils ihre Zünfte allzusehr überfüllt seien. Diefem nun für das künftige die abhilfliche Maße zu geben, verordnen wir hiermit, daß

I.

Bei denen bereits überlebten Zünften derer Schuster, Schneider, Bäcker, Metzger und Küfer, in denen Städten nur bei denjenigen, welche nicht aus dem Orte gebürtig sind, keineswegs aber bei denen, so in dem Orte geboren, auf die bestimmte oder noch zu bestimmende Zahl derer Zunftgenossen und Meister gesehen, demnachst überhaupt in denen Städten bey vorgedachten Handwerkern niemand vor dem fünfundsanzigsten Jahr als Meister angenommen, insbesondere aber

1. Bey denen Schustern

folgendes in denen Städten beobachtet werden solle, daß von nun an alle diejenigen, welche als Meister in sothane Zunft aufgenommen werden wollen, vorher die geübten fünf Wanderjahre ordnungsmäßig erziehen, und wann sie entweder zu Sträßburg, Wien, Mannheim, Kassel, Frankfurt am Main, Dresden oder Berlin geraume Zeit in Arbeit gestanden haben werden, bey erlangter guter Geschicklichkeit vorzüglich der Meisterannahme in denen Städten sich zu getrösten haben sollen.

2. Bey denen Schneidern

verordnen wir, daß jeder Gesell, der in einer Stadt Meister werden will, allemal sechs Jahre in der Fremde zugebracht, jedoch dabei den Vorteil haben solle, daß in Ansehung jeden Jahres, so er in Paris, Lyon, Metz, Sträßburg, Mannheim, Dresden, Leipzig oder Regensburg gearbeitet, ihnen alsdann, bey sich erworbenen Geschicklichkeit, und wann er das 25. Jahr erreicht, eines für zwey, mithin drey für sechs Wanderjahre gerechnet werden sollen. Und wie

3. Bey denen Bäckern

in denen Städten wir ein gleiches in Ansehung derer sechs zu erziehenden Wanderjahre hiermit verordnet haben wollen: also wollen wir denjenigen, so in berühmte Städte, besonders Sträßburg, Mannheim, Hanau und Frankfurt gewandert sind, gleichen Vorteil in Abticht derer Jahre gnädigst gönnen. Wohingegen

4. Bey denen Metzgern

wir es fernerhin bey denen drey Wanderjahren, jedoch dergestalt belassen, daß in denen Städten keiner zur Meisterannahme gelangen solle, der nicht das 25. Jahr erreicht hat. In Ansehung

5. Derer Kieffern (Küfer)

wollen wir es ebenmäßig bey denen drey außer Landes zuzubringenden Wanderjahren bewenden lassen, doch, daß nach deren Erstehung ein jeder annoch in unseren fürstlichen Hoffkammerien in Gefolg der desfalls bereits ergangenen Generalverordnungen arbeiten oder mit einem Utensilium sich legitimieren soll, daß er daselbst keine Arbeit bekommen können. Wornächst wir, jedoch auf die, so zu Ehlingen, Sträßburg, Basel, Schaffhausen, Worms, Mainz oder Trarbach einige Zeit zugebracht und sich daselbst eine gute Geschicklichkeit beigelegt haben werden, bey der Meisterannahme vorzügliche Rücksicht werden nehmen lassen. Endlich wollen wir

II.

daß diejenige Meister in Städten, bei deren Zunft die Meisterschaft auf eine gewisse Zahl gesetzt ist, und welche ihr Handwerk zwey Jahr lang nicht treiben, nach Verfluß solcher Zeit, wofern wir ihnen auf vorjähriges Supplicieren ihr Meisterrecht nicht vorbehalten haben, deselben für

ihre Person gänzlich verlustiget seyn, jedoch deren Kindern jederzeit als Meisters-Kinder angesehen werden sollen.

(Erneuert im Jahre 1757, also, in der Zeit des Siebenjährigen Kriegs.)

W. Sigmund.

## 30 Jahre Karlsruher Majolikamanufaktur

Zur bevorstehenden Jubiläumsausstellung 28. März bis 20. April

Die Kunst- und Fremdenstadt Karlsruhe bietet ihren Besuchern in den Räumen des Badischen Kunstvereins von Ende März bis Mitte April eine sehenswerte Jubiläumsausstellung, die sich auf das 30jährige Bestehen der Staatlichen Majolika-Manufaktur gründet. Auf eine Zeit, in der Karlsruhe zu einer besonderen Pflegestätte der bildenden Künste durch den Meister der Malerei und Graphik Hans Thoma ausgerufen war, reichte auch die Entstehung der Karlsruher Majolika-Manufaktur zurück. Kein geringerer als Hans Thoma selbst war es, der dem damaligen Großherzog Friedrich I. die Anregung (1901) dazu gab. Aus kleinen Anfängen und aus Liebhaberexperimenten heraus erwuchs ein bedeutendes kunstgewerbliches Großunternehmen, heute in seiner Art einzig dastehend in ganz Europa und führend als künstlerische Produktionsstätte für das gesamte Majolikagewerbe.

Schon die idyllische Lage der Manufaktur hinter dem Park des ehemaligen großherzoglichen Schlosses im Hardwald prägte ihm den Charakter einer großzügigen fürstlichen Liebhaberei und eines reinen Kunstinstitutes auf. Kein Wunder, daß der Ruf eines Wertes, das sich fast ausschließlich der Lösung keramisch-künstlerischer Probleme und der hohen kulturellen Aufgabe widmete, auf Grund der Technik der italienischen Renaissance-Majolika Neues und künstlerisch Selbständiges zu schaffen, bald über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannt und anerkannt wurde. Kein Wunder, daß der badische Staat und die Stadt Karlsruhe mit besonderer Freude der Manufaktur, die ihren Namen in allen kultivierten Ländern verbreitete, ein immer wachsendes Interesse entgegenbrachten.

Unter den Künstlern, die durch ihre Mitarbeit den Ruf der Staatlichen Majolika-Manufaktur befestigten, sind außer dem Altmeister Hans Thoma, in erster Linie Professor Essig zu nennen, der die im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts so beliebten Amoretten- und Aindereigen modellierte, sowie Professor Württemberg, der es meisterhaft verstand, in materialgerechter Weise aus dem Ton groteske Gruppen und Figuren zu schaffen, die schon heute den besonderen Stolz großer keramischer Sammlungen bilden. Neben Höhepunkt in künstlerischer Beziehung erreichte die Manufaktur in den Jahren 1921—1928 durch die Mitarbeit Professor Max Lauegers, dem es als ersten gelang, sich in seinen Arbeiten von den Anfängen an historische Vorbilder zu befeuern. Er schuf als erster Fliesen und Platten in reinem deutschen Charakter und einer bisher noch nie angewandten Technik, die es durch die Wechselwirkung von Ton, Glasur und Malerei ermöglichte, die künstlerische Arbeit und das Material selbst zu einer Einheit zu verschmelzen, wie sie seit Richter und Kändler Mitte des 18. Jahrhunderts keinem Künstler geglückt ist.

Die Staatliche Majolika-Manufaktur Karlsruhe ist ein Beispiel dafür, wie fest die künstlerische Tradition im badischen Volk wurzelt, denn der Freistaat Baden nahm das von Großherzog Friedrich gegründete Werk in den Jahren der schweren wirtschaftlichen Not, die dem Kriege folgten, in seine Obhut, und voll tiefen Verständnisses für den hohen künstlerischen Wert der in der Manufaktur geleisteten Arbeit, brachte er das Werk im dritten Jahrzehnt seiner Existenz zu einem Höhepunkt in technischer und geschmacklicher Leistung. Es dürfte angebracht sein, an dieser Stelle dem Herrn Finanzminister Dr. Schmitt, sowie dem Aufsichtsrat der Staatlichen Majolika-Manufaktur, in Sonderheit den Vorsitzenden Herrn Ministerialrat Dr. Wilhelm Müse, Herrn Bankdirektor Dr. h. c. e. Wes und Herrn Dr. Albert Sadtlerberger, den Dank dafür auszusprechen, daß sie aus reinem künstlerischen Interesse und Liebe für den wunderbaren Reiz des unerschöpflichen keramischen Materials, sich in selbstloser Weise jederzeit für die Staatliche Majolika-Manufaktur eingesetzt haben, und sie teils beratend, teils durch tatkräftige Unterstützung durch die Nachkriegsjahre hindurch zu ihrer heutigen Höhe führten.

Mit dem Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse mußten sich notwendigerweise auch die Ziele und Aufgaben der Staatlichen Majolika-Manufaktur ändern. Unter der Leitung des jetzigen Vorstandes, Direktor W. Müller von Baczko, wurde im Jahre 1928 die Staatliche Majolika-Manufaktur in ein rein nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten arbeitendes Werk umgewandelt, dessen Aufgabe es ist, sich normale Verhältnisse vorzulegen, selbst zu tragen und in technischer, künstlerischer Beziehung in der deutschen Fayence- und Steingutindustrie, das führende Werk zu sein. Dieses Ziel wurde bereits seit zwei Jahren in vollem Maße erreicht und das große Interesse des In- und Auslandes, die zahlreichen Ankäufe der staatlichen Museen aus der Kunstproduktion der Manufaktur, sowie die kaufmännischen Erfolge beweisen, daß es dem Unternehmen gelungen ist, sich den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, ohne dadurch auf seine kulturelle Aufgabe zu verzichten.

Die bevorstehende Ausstellung der Staatlichen Majolika-Manufaktur Karlsruhe, anlässlich ihres 30jährigen Bestehens im Badischen Kunstgewerbeverein, gibt ein klares Bild der heutigen Manufaktur. Wir finden unter den Gegenständen der heutigen Produktion keine Originale mehr im Sinne der Lauegerschen Platten und Fliesen, weil solche Arbeiten wohl von einem Künstler direkt, oder durch geeignete Kunsthandlungen mit Erfolg in den Handel gebracht werden können, niemals aber durch eine keramische Fabrik, die durch ihre Verkaufsorganisation in erster Linie auf den Vertrieb ihrer Waren in Kunstgewerbegeschäften und Glas- und Porzellanhandlungen angewiesen ist. Arbeiten, die nicht zur Vertriebsfähigkeit bestimmt sind, werden ausschließlich für Innenarchitektur und hauseramische Aufträge angefertigt. So sollen die großen, ins Auge fallenden Fliesenbilder, die in einer neuen Technik, nämlich der des mosaikartigen Einlegens farbiger glasierter keramischer Scherben in den Putz der Wand, auch nur die Anwendungsmöglichkeit dieser Technik zeigen und machen keinen Anspruch darauf, als in sich abgeschlossene Kunstwerke zu gelten.

Auffallend ist die Vielfältigkeit der Glasuren und Massen, die dieses Werk zur Ausstellung bringen wird. Wir sehen zunächst die kunstgewerblichen Massenartikel in pastellfarbigen Mattglasuren, die fast in jedem besseren Kunstgewerbe- oder

Porzellangeschäft zu finden sind, und auf deren Beliebtheit in der Hauptsache die wirtschaftliche Basis des Unternehmens beruht. Wir sehen Gebrauchsartikel und Luxusgegenstände in chromroten und uraniumroten Glasuren, die eine technische Durcharbeit verraten, wie man sie nur bei ganz wenigen Fabriken in Deutschland finden dürfte. Aber gerade auf der technischen Durchbearbeitung der Karlsruher Erzeugnisse beruht auch der große Erfolg; denn obwohl Dutzende von Fabriken den Markt mit Waren in ähnlichen Mattglasuren oder roten und schwarzen Glasuren überschwemmen, die in Farbe und Form den Erzeugnissen der Staatlichen Majolika-Manufaktur oft bedenklich nahe kommen, sieht doch der Kunde beim Einkauf zunächst, ob das gewählte Stück das Wappen der Manufaktur trägt, da er dann die Gewißheit hat, ein Qualitäts-erzeugnis zu kaufen.

Überraschend wirken besonders die zahlreichen Edelglasuren, die in Dutzenden von Variationen Blau und Schalen schmelzen. Vom leuchtenden Türkisblau bis zum stumpfen smaragdnen Grün, sind fast alle Schattierungen vorhanden. Die Mäntel von grauer warmtöniger Glasur umhüllten runde Formen freigelegter Vasen, wobei sie kurz über dem Fuß des Gefäßes einen Wulst bildend, die rote Farbe des Scherbens reizvoll hervortreten lassen. Vasen mit Kupferreduktion und Listerglasuren zeigen eine fast orientalische Farbenpracht, so daß man sie als kostliches Juwel in die Hand nehmen möchte, um die kühle Glätte ihrer Oberfläche zu fühlen. Hunderte glasierter Steine, teils in Putz und Terrazzo eingelassen, sprühen Farben vom tiefsten Blau, leuchtenden Gelb und warmen Rot dem Beschauer entgegen, so daß man den Eindruck einer Sammlung großer Edelsteine hat, die man leichtfertig so offen in dem Ausstellungsraum herumliegen läßt. Den tiefsten Eindruck aber wird auf jeden Sachverständigen die Erkenntnis machen, daß all dieser vielseitigen leuchtenden Schönheit ein fester Plan, eine systematische Arbeit und ein Können zugrunde liegen, die jede Zufälligkeit ausschalten und dadurch diese wunderbaren Möglichkeiten des keramischen Werkstoffes durch fabrikmäßige Auswertung dem Kunstgewerbe und der Architektur zur Verfügung stellen. Die Glasuren und Massen wurden von der in der Staatlichen Majolika-Manufaktur seit 1928 tätigen Keramikerin, Frau Gerda Conit, hergestellt. Sie schuf zum großen Teil durch ihre chemischen Arbeiten sowohl die Grundlage für die einwandfreie Fabrikation der Massenartikel, als auch die Möglichkeit, für die mit der Manufaktur zusammen arbeitenden Künstler, Kunstwerke in keramischem Material, wie sie die Ausstellung zeigt, zu schaffen, ohne von den Zufälligkeiten des Brandes abhängig zu sein.

Die interessantesten Modelle der Ausstellung werden zweifellos drei Plastiken des bekannten Bildhauers und Malers Professor Paul Scheurich, Berlin, sein. Scheurich hatte sich bereits seit Jahren einen Namen durch seine für die Staatliche Porzellan-Manufaktur Meißen hergestellten Plastiken geschaffen. Kein Künstler konnte berufener sein, als gerade er, auch für die Staatliche Majolika-Manufaktur Karlsruhe zu arbeiten. Der großzügigen Genehmigung des Generaldirektors Max Adolf Pfeiffer, der trotz vertraglicher Abmachungen Scheurichs mit der Staatlichen Porzellan-Manufaktur Meißen ihm gestattet, auch für Karlsruhe zu arbeiten, ist es zu danken, daß die Majolika-Manufaktur diesen wertvollen Mitarbeiter gewann.

Von Professor Babberger wird ein dreiteiliges Kunstwerk („Auferstehung“) in der Technik der Porzellanplastik ausgestellt. Kunstgewerbliche Artikel sind zum größten Teil entworfen von Frau Martha Bayer, einer langjährigen Mitarbeiterin der Manufaktur, ferner von Professor Paul Speck und Herrn Setmann Zeilinger; Gipsplastiken nach Entwürfen des bekannten Professors Alfred Röhder, der an der Staatlichen Kunstgewerbeschule in Stuttgart tätig ist, während Tierplastiken von dem Bildhauer Bruno Schäfer aus Frankfurt a. M. stammen.

Einen sehr reizvollen Tafelgeschmack modellierte der Münchener Bildhauer Mauritius Pfeifer. Ihm verdankt man auch drei reizvolle Terrakotta-Madonnen, die in der schlichten Art ihrer Modellierung dem modernen Geschmack Rechnung tragen und in ihrer Terrakotta-Ausführung Anklänge an die Töpfereitechnik der alten Peruaner zeigen.

Nach diesen Beweisen künstlerischer und technischer Leistungsfähigkeit steht noch zu erwarten, daß auch Behörden und öffentliche Körperschaften mehr als bisher die Gelegenheit benutzen werden, um den heimischen Kunstwert der Manufaktur zu würdigen und zu berücksichtigen. Zweifellos würden die leuchtenden Farben des keramischen Materials nicht anders als die herkömmlichen Plastiken in Sandstein geeignet sein, öffentlichen Gärten und Anlagen einen aparten Reiz zu verleihen.

Das Land der malerischen Gegenstände, in welchem in anmutigen Tälern schon die erste Blüte hervorbricht und bald die Hänge mit einem dichten Gehäusen überzogen wird, während die gewaltigen Rücken der Berge noch den weißen Schafpelz des Winters tragen, führt uns die März-Ausgabe der offiziellen Zeitschrift „Badenland-Schwarzwald“ des Badischen Verkehrsverbandes in Wort und Bild vor Augen. Dem scheidenden Winter und dem erwachenden Frühling ist sie gewidmet; es ist ja bekannt, daß unter den deutschen Ländern der Lenz diesen gelegenen Landstrich am Oberrhein mit seinem Zauberspiel zuerst besucht. Die zarte Mandelblüte an der Bergstraße, Baden-Badens reicher Blumenflor im sanft geschwungenen Oostal, Heidelbergs romantischer Liebreiz und des Neckartales bezaubernde Schönheit, die warmen sonnigen Täler des südlichen Schwarzwaldes und nicht zuletzt der Zauberspiegel des Bodensees entzücken den Leser der beliebten Heimatzeitschrift. Heinrich Vierordt widmet dem vielstimmigen Wertheim ein neues Lied, das zeigt, wie der Restor unter den badischen Dichtern mit erlesenem Geschmack und jugendlichem Feuer sich an den Reizen der nördlichsten Stadt Badens begeistert. Forstrat Fabricius erzählt interessant von den seltenen Bäumen, die in Weinheim an der Bergstraße durch ihren üppigen Wuchs selbst Ausländer aus der Heimat dieser Baumarten erstaunen lassen. Über das Fürstlich-Berthold-Haus in St. Blasien und seine neuzeitliche Ausstattung wird in Bild und Wort berichtet. Dem Volkstrauertag am 1. März ist eine Seite gewidmet, welche Erinnerungsmaler für die gefallenen Söhne badischer Gemeinden zeigt. Die Zeitbilder berichten vom ersten Motorradrennen auf dem Titisee, vom Besuch des japanischen Prinzenpaares in Heidelberg, von den Schneemauern, die der scheidende Winter dem Postkraftwagen auf den Höhen des Schwarzwaldes in den Weg gesetzt hat. Die beliebten Preisrätsel sind auch in der Märznummer wieder fortgesetzt und geben den Lesern die Aussicht auf wertvolle Preise. Das Heft ist als Probenummer gegen Entlohnung der Postkosten bei der Geschäftsstelle des Badischen Verkehrsverbandes, Karlsruhe, erhältlich.

## Zur Behebung des Junglehrernot

Unterm 3. März d. J. ist dem Landtag eine Vorlage der Regierung zugegangen, die sich mit Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot befaßt. Der betreffende Gesetzentwurf sieht vor, den Minister des Kultus und Unterrichts zu ermächtigen, die zur Behebung der Junglehrernot für dringend und erforderlich erachteten Maßnahmen zu treffen. Gleichzeitig wird der Entwurf einer Verordnung dieses Ministers unterbreitet, aus dem zu ersehen, in welcher der Junglehrernot gesteuert werden soll.

Die Begründung des Gesetzentwurfs beschäftigt sich im allgemeinen Teil zunächst mit der Entwicklung der Anstellungsverhältnisse der Junglehrer. Hierbei wird daran erinnert, diese seien zwar seit Jahren schon ungünstig gewesen, doch habe einige Zeit Aussicht auf Besserung bestanden. Diese gründete sich hauptsächlich darauf, es werde die Schülerzahl an den Volksschulen in den nächsten Jahren stärker ansteigen und es würden, um auch an den ländlichen Volksschulen hinsichtlich der auf einen Lehrer entfallenden Schülerzahl den Teiler 55 durchzuführen zu können, im Staatsvoranschlag für 1924/25 und 1926/27 besondere Stellen und Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der Steigerung der Schülerzahl entsprechend war vorgesehen, im Staatshaushalt für 1930/31 die Mittel und Stellen für 100 bzw. 200 weitere Volksschullehrkräfte anzufordern. Die mangelhafte Lage der Finanzen zwang aber nicht nur von dieser Anforderung im Haushaltsplan für 1930/31 ganz abzusehen, sie nötigte sogar, beim Vollzug des geänderten Schulaufwandsgesetzes jährlich 200 000 M, zusammen 400 000 M, einzusparen. Außerdem bedeutete die Durchführung des § 47 des Besoldungsgesetzes (Wegfall der dritten Stelle) für die Schulverwaltung den Abbau von etwa 100 bisher errichteter Lehrerstellen im laufenden Schuljahr und etwa weiterer 40-50 Lehrerstellen im kommenden Schuljahr. Anstatt Junglehrer anstellen zu können, ergab sich aus dieser Sachlage der Zwang, bisher vollbeschäftigte Lehrer ihrer Verwendung zu entheben und danach Stellen aufzufüllen.

Zur Zeit warten über 500 Junglehrer auf Anstellung im öffentlichen Schuldienst, von denen die ältesten den Jahrgängen 1925 und 1926 angehören. Zu ihnen stoßen aus den 3 Lehrerbildungsanstalten ab Ostern 1931 weitere 260 Schulamtsbewerber, so daß dann insgesamt nahezu 800 nicht verwandte Schullandkandidaten und Schulamtsbewerber vorhanden sein werden. Angesichts dieser Zahl von Junglehrern wäre es unverantwortlich, wenn nicht sofort der Zutrom vorübergehend abgemindert würde. Es ist deshalb in Aussicht genommen, an Ostern 1931 keine weitere Studierendende in die 3 Lehrerbildungsanstalten neu aufzunehmen.

Dagegen erscheint es dringlich, für die bereits vorhandenen und zu einem großen Teil schon jahrelang auf Verwendung wartenden Junglehrer außerordentliche Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lage zu treffen. Bisher haben sie zwar in bescheidenem Rahmen, sofern sie in einigen Wochenstunden an einer Volksschule hospitieren, auf Ansuchen Unterhaltszuschüsse erhalten; diese Zuschüsse mühten aber beim Steigen der Gesamtzahl der Junglehrer entsprechend immer weiter gekürzt werden. Das Hospitieren ohne Selbstverantwortlichkeit ist auf die Dauer für die Junglehrer außerordentlich unbefriedigend und für die Schule selbst nicht von Nutzen, eher von Nachteil. Eine Lösung des Problems der Junglehrernot kann daher nur in der Gewährung einer ausreichenden Vergütung bei Verwendung in voller Verantwortlichkeit im Schuldienst gefunden werden.

Woher die Mittel beschaffen, die eine solche Lösung erfordert? Das war die Frage. Da die Lage des Staatshaushalts es nicht zuläßt, neue Mittel für diesen Zweck bereitzustellen, so blieb nur übrig, die erforderlichen Summen durch Ersparnisse an den im Staatshaushaltsplan bereits bewilligten Mitteln freizumachen.

- Dies soll erreicht werden durch:
1. Einsparungen an den im Staatsvoranschlag zur Besoldung von Lehrern selbst vorgesehenen Mitteln;
  2. die Ersparnisse, die durch vorübergehende Sperrung des Zugangs zu den Lehrerbildungsanstalten am persönlichen und sachlichen Aufwand dieser Anstalten entstehen.

Im einzelnen wird hierzu bemerkt:

Zu Ziffer 1. (Einsparung durch vorübergehenden Wegfall von Dienstalterszulagen).

Nach den auch in Baden anzuwendenden Reichsbesoldungsvorschriften haben die nichtplanmäßigen Beamten im Gegensatz zu den planmäßigen Beamten keinen Rechtsanspruch auf Dienstalterszulagen. Man hat deshalb daran gedacht, den § 17 Abs. 2 Satz 2 des badischen Besoldungsgesetzes hinsichtlich der nichtplanmäßigen Volksschul- und Fortbildungsschullehrer (innen) vorübergehend außer Kraft zu setzen, und zwar hält man diese Maßnahme für die günstigste und am leichtesten zu ertragende. Die Begründung hebt ausdrücklich hervor, daß sie zwar für die betroffenen Lehrer (innen) eine finanziell einschneidende Maßnahme darstelle und sich nur rechtfertigen lasse aus der Erwägung heraus, es dürften in Zeiten finanzieller Bedrängnis des Staates dem Solidaritätsgefühl eines Beamtenstandes besondere Lasten zugunsten der arbeitslosen Kollegen zugemutet werden. Diese Änderung des Besoldungsgesetzes auf einige Jahre wird auch als erträglich angesehen mit Rücksicht darauf, daß die Bezüge der in Betracht kommenden, nicht planmäßigen Lehrer heute gegenüber den vor dem 1. April 1920 im badischen Schulgesetz für die unständigen Lehrer vorgesehenen gewesen bedeutend günstiger geregelt sind. Während damals die nichtplanmäßigen Lehrer bis zu ihrer planmäßigen Anstellung außer einer Mietzinsentschädigung in Höhe von drei Fünftel des Wohnungsgeldes der planmäßigen Beamten nur eine Vergütung zu beanspruchen hatten, die im Höchstbetrug um ein Viertel unter dem Anfangsgehalt der planmäßigen Lehrer lag, können sie heute, soweit sie vor dem 1. Oktober 1927 im Schuldienst voll verwendet waren, bis zum Höchstgehalt der Planbeamten der Gruppe A 4 b mit jährlich 5000 M zuzüglich dem Wohnungsgeldzuschuß der Planbeamten dieser Gruppe aufsteigen.

Nichtplanmäßige Lehrer, die erst seit Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes (1. Oktober 1927) als vollbeschäftigte Lehrer in den Schuldienst eingetreten sind und nach der neuen Vergütungsordnung höchstens bis zum Anfangsgrundgehalt der Gruppe A 4 b aufrücken können, sollen nicht unter die Sperrmaßnahme. Außerdem ist vorgesehen (aus sozialen Gründen), daß die verheirateten Lehrer ihre bis zum 31. März 1931 verbleibenden Zulagen noch erhalten sollen.

Die hiernach maßgebende Bestimmung der in Aussicht stehenden Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts hat folgenden Wortlaut:

§ 17 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsgesetzes vom 24. Febr. 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 79) findet für die Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung auf nichtplanmäßige Volksschul- und Fortbildungsschullehrer (innen) keine Anwendung.

Dienstalterszulagen, die für verheiratete nichtplanmäßige Volksschul- und Fortbildungsschullehrer nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsgesetzes in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1933 anzufallen hätten, kommen mit dem Betrag zur Bewilligung, der der Zeit zwischen dem Anfall der letzten Dienstalterszulage bis zum letzten März 1931 entspricht.

Die Ersparnisse hieraus werden auf jährlich rund 216 000 M berechnet.

Zu Ziffer 2. (Verwendung der Ersparnisse wegen Sperrung des Zugangs zu den Lehrerbildungsanstalten).

Es ist innerlich begründet, daß die durch Verstopfung der Quelle des weiteren Anschwellens der Zahl der Junglehrer sich ergebenden Ersparnisbeträge ebenfalls zur Behebung der Junglehrernot herangezogen werden. Diese Ersparnisse ist für das Haushaltsjahr 1931/32 auf 870 000 M veranschlagt. In den nächstfolgenden Jahren 1932/33 und 1933/34 wird mit etwa 500 000 M gerechnet. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, die in Vorschlag gebrachte Gehaltszulagenwelle wieder aufzugeben.

§ 2 der geplanten Verordnung lautet deshalb im ersten Absatz:

Nach Maßgabe der hiernach sich ergebenden und sonstiger Ersparnisse — insbesondere infolge Sperrung des Zugangs zu den Lehrerbildungsanstalten — werden Junglehrer (innen) unter Gewährung einer Pauschalvergütung von monatlich 140 M an Volksschul- und Fortbildungsschulen über die gesetzlich gebotene Lehrstellenzahl hinaus als Schulbitare in voller Verantwortung beschäftigt.

(Die übrigen Absätze betreffen die Abrechnung wegen des Schulaufwands und Gemeinden, die die Zahl von übergesetzlichen Lehrerstellen vermindern.)

Aus den Gesamtersparnissen (Ziff. 1 und 2) werden die Mittel gewonnen, um Junglehrer, möglichst ihrem Dienstalter nach, unter Gewährung einer Vergütung von monatlich 140 Reichsmark als Schulbitare mit einem Deputat von mindestens 24 Wochenstunden (d. i. drei Viertel des normalen Deputats) in voller Verantwortlichkeit an Volksschul- und Fortbildungsschulen zu beschäftigen. Die teilweise Hebung der Junglehrernot hätte damit gleichzeitig eine Verbesserung der schulpflichtigen Verhältnisse im Gefolge.

Die Zahl der auf Verwendung wartenden Junglehrer wird (nach Abrechnung der entwerfer im Studium an Hochschulen oder in vorübergehender anderweitiger schulischer Beschäftigung befindlichen) zur Zeit vom Jahrgang 1925 auf etwa 60 Junglehrer, 1926 auf etwa 150 Junglehrer, 1928 auf etwa 47 Junglehrer, 1929 auf etwa 100 Junglehrer, zusammen 357 Junglehrer berechnet. Vom Jahrgang 1930 befinden sich zur Zeit 161 Schulamtsbewerber (innen) im vorgeschriebenen einjährigen Vorbereitungsstudium, der im Mai 1931 beendet ist.

Aus den Ersparnissen nach Ziffer 1 können ab 1. April 1931 etwa 130 und unter Zuhilfenahme der dann wegfallenden Unterhaltszuschüsse weitere 15-20 Junglehrer als Schulbitare verwendet werden.

Aus den Ersparnissen nach Ziffer 2 können ab 1. Mai 1931 noch mindestens weitere 100 Junglehrer Verwendung finden.

Länger als für einen Zeitraum von 3 Jahren werden diese besonderen Maßnahmen nicht unbedingt notwendig erscheinen, weil bis dahin mit dem Wegzug des größeren Teils der ausgebildeten Junglehrer zur Behebung der geschlossenen und der von den Gemeinden bezahlten übergesetzlichen Stellen und zu den normaler Weise notwendig werdenden, voll zu bezahlenden Dienstalterszulagen wird gerechnet werden können.

## Keine Gefahr mehr für die kleinen Amtsgerichte

Hierzu wird vom Pressesamt des Bundes Deutscher Justizamtänner geschrieben:

Schon seit mehreren Jahren wird ständig die Notwendigkeit erörtert, aus Ersparnisgründen kleine Behörden aufzuheben, und insbesondere ist mehrfach — auch seitens des Reichspar-Kommissars — darauf hingewiesen worden, daß zahlreiche kleine Amtsgerichte nicht mehr lebensfähig seien, weil dort nicht ausreichend Arbeit für eine volle Richterkräft vorhanden sei. Neben allen anderen Ländern hatte z. B. auch Preußen bei über 100 kleinen Amtsgerichten die Frage der Auflösung ernstlich erwogen. Durch die zu diesem Zwecke angestellten Ermittlungen war begrifflichweise bei der Bevölkerung der in Frage kommenden Bezirke eine große Unruhe entstanden.

Es ist nun wenig beachtet worden, daß durch die bekannte Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit gegeben worden ist, die kleinen Amtsgerichte ohne Beeinträchtigung der mit ihrer Aufhebung beabsichtigten Sparwirkung bestehen zu lassen. In Abänderung des § 22 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist nämlich bestimmt worden, daß ein Richter gleichzeitig bei mehreren Amtsgerichten angestellt werden kann. Es können danach also jetzt zwei oder mehr Zwergerichte durch einen Richter, oder ein kleines Gericht durch die Richter eines größeren Nachbargerichts verwaltet werden. Diese Zusammenlegung wird noch dadurch erleichtert, daß auf Grund der Richterentlastungsreform von 1921 bei demselben Gericht zahlreiche Geschäfte, besonders der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Grundbuch, Vormundschafts-, Nachlasssachen) dem Rechtspfleger übertragen werden können, so daß der Richter für seine Haupttätigkeit, die Streitentscheidung in Zivil- und Strafsachen, freigestellt werden kann. Heute muß der Richter des kleinen Amtsgerichts zur Erzielung eines vollen Arbeitspensums noch zahlreiche Geschäfte erledigen, die bei den mittleren und größeren Gerichten schon seit Jahren zur Zuständigkeit der Rechtspfleger, der Beamten des oberen Justizdienstes, gehören. — Gegen die Verwaltung mehrerer Amtsgerichte durch einen Richter ist hin und wieder das Bedenken erhoben worden, daß dadurch das gewiß wünschenswerte Vertrauensverhältnis zwischen dem Richter und der rechtlichenden Bevölkerung gestört werde. Wenn man jedoch bedenkt, daß z. B. ein Landrat einen noch viel größeren Bezirk verwaltet, daß er aber trotzdem seine Kreiseingefessenen sehr genau kennt und in der Lage ist, ihr Vertrauen zu erwerben, so dürften diese Bedenken in der Praxis nicht von Bedeutung sein.

## 10 Jahre Deutscher Rechtspfleger

Von Justizamtmann Otto Meyer, Essen

Am 11. März 1931 sind 10 Jahre verflossen, seitdem in der Reichsgesetzgebung der erste Schritt zur heutigen Rechtspflegeeinrichtung unternommen worden ist. Durch das Reichsgesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 ist für das ganze Reichsgebiet die Möglichkeit geschaffen worden, sowohl in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (u. a. Grundbuch, Vormundschafts-, Nachlass-, Handelsregisterfachen) als auch in der streitigen Gerichtsbarkeit (u. a. Mahnsachen, Einstellung der Zwangsvollstreckung, Pfändung und Überweisung von Forderungen, Strafvollstreckung usw.) Nichtergerichte den als „Rechtspfleger“ bezeichneten Beamten des gehobenen mittleren Justizdienstes zur selbständigen, eigenverantwortlichen Entscheidung zu übertragen. Diese Neuerung konnte zunächst nicht ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden, da ein Teil der Richter der Reform ablehnend gegenüberstand. Aber die Erkenntnis, daß es ohne Befreiung des Richters von allen die volljuristische Ausbildung nicht erfordernden Geschäften keine Befreiung des Richters, keine Hebung seines Standes gibt, hat sich im Laufe der 10 Jahre immer mehr Raum verschafft. Es hat sich auch gezeigt, daß Bedenken hinsichtlich der Befähigung der Rechtspfleger unbegründet gewesen sind. In einem Presseaufsatz „Gedanken zur Justizreform“ bestätigt der Vorsitzende des R. Richtervereins ausdrücklich, daß sich Befürchtungen, der Rechtspfleger würde den ihm bisher übertragenen richterlichen Geschäften nicht gewachsen sein, im wesentlichen nicht als begründet erweisen hätten. Der bisherigen Ausführung der Reform könne man die Anerkennung des Erfolges nicht verjagen.

Die Justizverwaltungen der einzelnen deutschen Länder, die in Übereinstimmung mit ihren Volksvertretungen die Ansicht von der Bewährung der Rechtspfleger schon lange vertreten lassen, wollen jetzt einen Schritt weitergehen. Neben einer Vereinfachung der in den einzelnen Ländern zur Zeit sehr verschieden gestalteten Rechtspfleger-Verordnungen wollen sie gleichzeitig auch der im Laufe der Jahre gewandelten grundlegenden Vorstellung über die Gestaltung der Rechtspfleger-Einrichtung Rechnung tragen. Der Vertreter des Reichsjustizministers hat auf dem deutschen Rechtspflegerkongress 1930 in Danzig zum Ausdruck gebracht, daß die zukünftige grundlegende Justizreform ohne das Rechtspflegertum nicht denkbar sei, daß sie sich vielmehr mit diesem neuen Rechtsgewerbe und seiner Entwicklungsmöglichkeit grundsätzlich auseinandersetzen müsse. Bei Erörterung des Entwurfs zur Vereinfachung der Rechtspfleger-Verordnungen ist deshalb schon als ein Ziel der Reform herausgestellt, den größten Teil der Grundbuchsachen und der Handels-pp.-Registersachen allmählich gänzlich in das Zuständigkeitsgebiet des Rechtspflegers zu überführen.

Im eine Vertiefung und Erweiterung der Rechtskenntnisse der Rechtspfleger zu erreichen, wurden in zahlreichen Orten Deutschlands bei den Verwaltungsakademien antike Rechtsplegerkurse auf wissenschaftlicher Grundlage eingerichtet. Sie sind nach den Zeugnissen der zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten sehr stark besucht worden und haben einen guten Erfolg gehabt. Mit der Rechtspflegerreform wird eine Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung der Rechtspflege beabsichtigt. Daß die besonders heute sehr beachtlichen Sparabsichten schon einen guten Erfolg gehabt haben, zeigt der preussische Justizhaushalt für 1931: allein bei den preussischen Amtsgerichten sind schon am 1. Januar 1930 durch die Reform 927 Richterkräfte erspart worden.

## Aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

Benutzung der aberkannten Amtsbezeichnung

Nach § 360 (8) des Reichsstrafgesetzbuchs hat derjenige Strafe bewirkt, der unbefugt eine Amtsbezeichnung, ein Amtszeichen trägt, oder Titel, Würden usw. annimmt. Ein früherer Dolmetscherinspektor A. hatte sich nach Aberkennung seines bisherigen Amtstitel Dolmetscherinspektor fr. genannt. Er war im Hinblick auf den genannten § 360 (8) des Reichsstrafgesetzbuchs zur Verantwortung gezogen und bestraft worden. Das Oberlandesgericht in Königsberg hat in einer Entscheidung vom 3. April 1930 — 6 S 8630 — folgendes ausgeführt:

Hätte der Angeklagte sich „früherer Dolmetscherinspektor“ genannt, so würde er nach allgemeinem Sprachgebrauch lediglich erwähnt haben, daß er früher das Amt als Dolmetscherinspektor bekleidet, es aber später verloren habe. Ein solcher Zusatz könne nicht als unzulässig und strafbar angesehen werden. Es könne dem Angeklagten keineswegs verjagt werden, seinen früheren Titel mit einer klaren Bezeichnung und einem entsprechenden Zusatz zu gebrauchen. Es würde dem Angeklagten nicht zu verübeln sein, wenn er sich früheren Dolmetscherinspektor nennen würde. Anzulässig sei aber die vom Angeklagten verwendete und vielen Leuten verständliche Abkürzung „fr.“. Durch die in weiten Kreisen unverständliche Abkürzung werde der Anschein erweckt, A. bekleide ein Amt im Staat und verdiene besondere Bezeichnungen. Der § 360 (8) des Strafgesetzbuchs wolle verhüten, daß das Publikum irreführt werde und Schäden erleide.

Für den Schutz der Angestelltenversicherung

Gegen die Pläne, die finanziell schlecht fundierte Invalidenversicherung durch eine Verschmelzung mit der zur Zeit noch durchaus gesichert bestehende Angestelltenversicherung zu sanieren, nahmen neuerdings die Angestelltenorganisationen Stellung, wie sie auch bekanntlich die Vereinheitlichung in der Arbeitslosenversicherung seit langem aus lebhaftester Befürchtung und die Einführung von Erbschaften fordern. Die Absicht, nun aber gar ein gesundes Unternehmen wie die Angestelltenversicherung zugunsten der Kranken Invalidenversicherung durch Zusammenwerfen in einen Topf auch krank zu machen, müsse aufs entschiedenste abgelehnt werden. Es würde darauf hinauskommen, daß die Angestellten, die sich in den letzten Monaten recht erhebliche Gebaltsreduktionen gefallen lassen mußten, mit ihren Beiträgen die Renten anderer Kreise finanzieren müßten. Ebenso wendet man sich dagegen, auch die Knappschaftsversicherung auf Kosten der Angestellten zu sanieren. Die Angestelltenversicherung soll der Invalidenversicherung, soweit diese hier einspringen soll, die Leistungen für die Wanderversicherten auf einige Jahre erlassen.

Der Bund der gehobenen mittleren Beamten Badens hält seinen dritten Bundestag am Sonntag, den 3. Mai, vormittags 11 Uhr beginnend, im Bürgeraal des Rathauses in Karlsruhe ab.